

Aus der Größe der unseren Menschen bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft gestellten Aufgaben wird die Wertschätzung sichtbar, die unser Staat den Werktätigen entgegenbringt. Die Achtung und Würde des Menschen und die Förderung seines Schöpferturns sind Wesensmerkmale der sozialistischen Gesellschaft. In keinem Fall dürfen allein Verdächtigungen dazu führen, diese grundsätzliche Wertschätzung jedes Bürgers aufzugeben. Auch nach Einleitung eines Ermittlungsverfahrens muß berücksichtigt werden, daß in dem Zeitabschnitt, bevor eine strafrechtliche Verantwortlichkeit des Beschuldigten rechtskräftig festgestellt werden konnte, im Hinblick auf die im noch andauernden Strafverfahren erfolgende Sachverhaltsforschung und strafrechtliche Würdigung des Sachverhalts die Möglichkeit einer völligen oder teilweisen Widerlegung der Beschuldigung oder ihres Erweisens als nicht begründet noch nicht endgültig ausgeschlossen wurde. Dem entspricht das sozialistische Prinzip der Präsuntion der Unschuld.²⁵

Der Grundsatz der Wissenschaftlichkeit und Unvoreingenommenheit der Beweisführung steht in enger Beziehung zum sozialistischen Prinzip der Präsuntion der Unschuld.²⁶ Als ein Bestandteil des Schutzes der Würde und der Rechte des Menschen wird dieses Prinzip im Artikel 4 Abs. 5 des Strafgesetzbuches wie folgt beschrieben: „Niemand darf als einer Straftat schuldig behandelt werden, bevor nicht in einem gesetzlich durchgeführten Verfahren von einem Gericht oder gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege seine Schuld zweifelsfrei nachgewiesen und rechtskräftig festgestellt worden ist.“ In § 6 Absatz 2 der Strafprozeßordnung wird ebenfalls hervorgehoben, daß niemand als schuldig behandelt werden darf, „bevor seine strafrechtliche Verantwortlichkeit nachgewiesen und in einer rechtskräftigen Entscheidung (hervorgehoben — der Verf.) festgestellt ist.“ In bezug auf die strafprozessuale Beweisführung bedeutet das mit anderen Worten: das Verbot der unbewiesenen Schuldfeststellung.²⁷

Aus dem Umstand, daß die Schuld eines Täters endgültig nach geltendem Recht erst in einer rechtskräftigen Entscheidung festgestellt wird, dürfen keine falschen und einseitigen Schlußfolgerungen im Hinblick auf das Ermittlungsverfahren gezogen werden. Der Kriminalist muß durch exakte und allseitige Ermittlungen garantieren, daß alle Feststellungen auf Schlußfolgerungen beruhen, die sich aus den bis dahin gesammelten und geprüften Beweismitteln ergeben. Er darf erst dann die Ermittlungen beenden, wenn er den Sachverhalt — durch stichhaltige Beweismittel untermauert — vollständig aufgeklärt hat. Basierend auf dieser Beweisführung schließt er das Ermittlungsverfahren ab. Aber auch wenn er diese Schlußentscheidung getroffen hat, be-